



Finanzamt
Köln-West



Finanzverwaltung NRW Postfach 410469 - 50864 Köln

Auskunft erteilt
Frau Mehlkop
täglich - außer Mittwochs
Durchwahl-Nr.
0221/5734-145120

Zimmer
234

Schelp, Klein & Partner mbB
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Eupener Str. 70
50933 Köln

Steuernummer / Aktenzeichen
223/5120/1056 VST 9

Datum
12.06.2019

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

Herrig, Ralph

(Name und Vorname bzw. Firma)

50765 Köln, Max-Liebermann-Str. 20-108

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 - Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
- nachhaltig erbringt und
- unter der Steuernummer **223/5120/1056**
 - unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **01.10.18DE173903105**
- registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 13.06.2022

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

12.06.2019

(Datum)



K. Mehlkop

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Haselbergstr. 20
50931 Köln
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0221 5734-0
Telefax
0800 10092675223
Telefax Ausland
0049 221 5734-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Fr. 08:00-12:00 Uhr Telefon ganzjährig außer Mi.
Di. 13:30-15:00 Uhr und nach Vereinbarung

BBk Köln
IBAN DE81 3700 0000 0037 0015 23
BIC MARKDEF1370

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.